

München, 1. Oktober 2025

Probeprüfung - Aufgabe M2

Eine Probeprüfung der Aufgabe M2 ist jetzt für Test- und Vorbereitungszwecke verfügbar (siehe Anhang 1). Für jede Frage ist die erreichbare Punktzahl angegeben.

Eine Musterlösung, die die erwarteten Antworten für alle Fragen enthält, ist in Anhang 2 enthalten.

Für die Prüfungskommission
Der Vorsitzende

Jakob Kofoed

Probeprüfung

Alle Fragen basieren auf den am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexten.

Gehen Sie bei allen Fragen davon aus, dass heute der 10. März 2027 ist.

Teil 1:

- Frage 1 (10 Punkte)
- Frage 2 (10 Punkte)
- Frage 3 (10 Punkte)

Teil 2:

- Frage 4 (9 Punkte)
- Frage 5 (7 Punkte)
- Frage 6 (11 Punkte)

Teil 1

Frage 1**10 Punkte**

Diese Frage umfasst fünf Teile. Der jeweils nächste Teil wird erst angezeigt, wenn der vorige beantwortet wurde. Sobald der nachfolgende Teil angezeigt wird, kann die Antwort zu einem vorhergehenden Teil nicht geändert werden.

Heute ist der 10. März 2027.

Bitte halten Sie sich an die am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexte.

(a) Sie sind zugelassene Vertreterin bzw. zugelassener Vertreter vor dem EPA. Ihr Mandant X beauftragt Sie mit der Einlegung eines Einspruchs gegen das europäische Patent EP1, dessen Inhaberin das Unternehmen Y ist, ohne dabei jedoch X namentlich als Einsprechenden zu nennen. X fragt Sie darüber hinaus, ob es möglich ist, nach Einlegung des Einspruchs und Ablauf der Einspruchsfrist als Einsprechender genannt zu werden. Der Akteneinsicht entnehmen Sie, dass der Hinweis auf die Erteilung von EP1 am 10. Juni 2026 bekannt gemacht wurde.

Erörtern Sie, was Sie bis wann für X tun können.

[Textfeld für die Antwort]

[Der nachfolgende Text sollte erst angezeigt werden, wenn die Antwort zur Frage oben eingegeben wurde. Danach ist es nicht möglich, zur vorigen Frage zurückzukehren.]

(b) Nachdem der Einspruch in Ihrem Namen als Strohmann für X eingelegt wurde, informiert Sie ein anderer Mandant T, dass die Firma Y in Deutschland ein nationales Beweissicherungsverfahren gegen T eingeleitet hat, wodurch der Patentinhaber ermitteln kann, ob T das Patent EP1 verletzt.

T erkundigt sich, ob er dem Einspruchsverfahren nach Ablauf der Einspruchsfrist noch als Verfahrensbeteiligter beitreten kann. Was antworten Sie?

[Textfeld für die Antwort]

[Der nachfolgende Text sollte erst angezeigt werden, wenn die Antwort zur Frage oben eingegeben wurde. Danach ist es nicht möglich, zur vorigen Frage zurückzukehren.]

(c) Der Einspruch gegen EP1 wurde auf den alleinigen Einspruchsgrund der mangelnden Neuheit gestützt. Bei dem einzigen innerhalb der Einspruchsfrist vorgelegten Beweismittel handelt es sich um das ältere nationale Recht NPR1 aus Polen. NPR1 offenbart den Gegenstand von Anspruch 1 von EP1.

Hat der Einspruch Aussichten auf Erfolg und weshalb?

[Textfeld für die Antwort]

[Der nachfolgende Text sollte erst angezeigt werden, wenn die Antwort zur Frage oben eingegeben wurde. Danach ist es nicht möglich, zur vorigen Frage zurückzukehren.]

(d) Bei Ihrem Mandanten X handelt es sich um eine juristische Person mit zwei Unternehmensbereichen: Chemie und Kosmetik. Der Gegenstand eines anderen europäischen Patents EP2, dessen Inhaberin das Unternehmen Y ist, betrifft sowohl den Geschäftsbereich Chemie als auch die Kosmetik. Im Namen von X wurde vom Geschäftsbereich Chemie ein erster Einspruch O1 gegen EP2 eingelegt. Einen Tag später wurde im Namen von X vom Geschäftsbereich Kosmetik ein zweiter Einspruch O2 gegen EP2 eingelegt. Sowohl O1 als auch O2 wurden unter Angabe derselben Einspruchegründe eingelegt und erfüllen jeweils einzeln die Erfordernisse von Artikel 99 (1) und Regel 76 EPÜ.

Welchen Status haben O1 und O2? Wählen Sie aus der nachfolgenden Liste aus (Mehrfachauswahl möglich).

- O1 ist zulässig.
- O1 ist nicht zulässig.
- O2 ist zulässig.
- O2 ist nicht zulässig.

Begründen Sie Ihre Auswahl.

[Textfeld für die Antwort]

[Der nachfolgende Text sollte erst angezeigt werden, wenn die Antwort zur Frage oben eingegeben wurde. Danach ist es nicht möglich, zur vorigen Frage zurückzukehren.]

(e) Nach Ablauf der Einspruchsfrist für EP2 ist der Geschäftsbereich Chemie mitsamt seinen Vermögenswerten an das Unternehmen Z übergegangen. Kann Z Einsprechendenstellung erlangen?

[Textfeld für die Antwort]

Frage 2**10 Punkte**

Bitte halten Sie sich an die am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexte.

- (a) Die Eingangsstelle hat eine Mitteilung gemäß Regel 112 EPÜ über das Erlöschen des Prioritätsanspruchs erlassen. Der Anmelder beantragt eine Entscheidung nach Regel 112 (2) EPÜ sowie eine mündliche Verhandlung.

Geben Sie die Rechtsgrundlage für das Erlöschen des Prioritätsanspruchs an:

[Textfeld für die Rechtsgrundlage]

Wird die Eingangsstelle eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen?

- Ja
- Nein
- Nur, wenn sie eine mündliche Verhandlung für sachdienlich hält.

Begründen Sie Ihre Antwort:

[Textfeld für die Antwort]

- (b) Einen Tag nach Erlass einer Mitteilung gemäß Regel 71 (3) EPÜ durch die Prüfungsabteilung reicht ein Dritter Unterlagen in Bezug auf mangelnde Neuheit ein und beantragt eine mündliche Verhandlung.

Geben Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen wahr oder falsch sind.

	Wahr	Falsch
Die Einwendungen Dritter werden von der Prüfungsabteilung berücksichtigt.		
Begründen Sie Ihre Antwort: <i>[Textfeld für die Begründung]</i>		
Die Prüfungsabteilung erlässt eine Ladung zur mündlichen Verhandlung, wenn sie die Einwendungen für nicht überzeugend hält.		
Begründen Sie Ihre Antwort: <i>[Textfeld für die Begründung]</i>		

- (c) In seiner Einspruchsschrift beantragte der Einsprechende den Widerruf des Patents, begründete dies ordnungsgemäß und stellte einen unbedingten Antrag auf mündliche Verhandlung. Der Patentinhaber reagierte auf die Mitteilung nach Regel 79 (1) EPÜ nicht. Die Einspruchsabteilung stimmt den Argumenten des Einsprechenden zu.

Geben Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen wahr oder falsch sind.

	Wahr	Falsch
Die Einspruchsabteilung wird eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen.		
Die Einspruchsabteilung wird eine schriftliche Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erlassen.		

Begründen Sie Ihre Antwort:

[Textfeld für die Begründung]

- (d) Die Einspruchsabteilung beabsichtigt, den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, da er Regel 76 (2) c) EPÜ nicht entspricht. Der Einsprechende hat eine mündliche Verhandlung beantragt.

	Ja	Nein
Wird die Einspruchsabteilung eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen?		

Begründen Sie Ihre Antwort:

[Textfeld für die Begründung]

(e) Gegen ein europäisches Patent wurde unter Berufung auf Artikel 100 b) und c) EPÜ Einspruch eingelegt. Der Patentinhaber beantragte in der Hauptsache die Zurückweisung des Einspruchs und hilfsweise das Abhalten einer mündlichen Verhandlung. Am Ende der mündlichen Verhandlung widerrief die Einspruchsabteilung das Patent auf der Grundlage von Artikel 100 b) EPÜ. Im darauffolgenden Beschwerdeverfahren hob die Beschwerdekommission die Entscheidung auf und verwies den Fall an die Einspruchsabteilung zur Prüfung des Einspruchsgrunds nach Artikel 100 c) EPÜ zurück. Die Einspruchsabteilung gelangte daraufhin zu dem Schluss, dass das Patent in Hinblick auf Artikel 100 c) EPÜ zu widerrufen sei. Nach der Zurückweisung beantragte der Patentinhaber weder erneut eine mündliche Verhandlung, noch nahm er den ursprünglichen Antrag zurück.

	Ja	Nein
Wird die Einspruchsabteilung eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen?		
Begründen Sie Ihre Antwort: <i>[Textfeld für die Begründung]</i>		

Frage 3**10 Punkte****[Hinweis: Alle Teilfragen sind von Anfang an sichtbar.]**

Heute ist der 10. März 2027.

Bitte halten Sie sich an die am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexte inklusive Gebührentabelle.

Die spanische Hochschule A hat beim EPA insgesamt die vier EP-Anmeldungen EP1 bis EP4 sowie eine internationale Anmeldung PCT1 eingereicht. EP1 bis EP4 wurden im März 2024, PCT1 im September 2024 eingereicht. PCT1 ist noch nicht in die regionale Phase eingetreten.

(a) Heute reicht A unter Verweis auf ihren Status als Hochschule EP5 online auf Spanisch beim EPA ein. In welcher Gesamthöhe (in Euro) fallen heute für EP5 Gebühren an?

[Textfeld für den Betrag]

Begründen Sie Ihre Antwort.

[Textfeld für die Begründung]

(b) Wie hoch wäre der Gesamtbetrag der Gebühren für EP5 am Tag der Einreichung gewesen, wenn A die Anmeldung erst nach dem Eintritt von PCT1 in die europäische Phase eingereicht hätte?

[Textfeld für den Betrag]

(c) Der Recherchenbericht für PCT1 wurde im März 2026 veröffentlicht. EP5 wird heute eingereicht. Gehen Sie davon aus, dass A durch Online-Einreichung des EPA-Formblatts 1200 den Eintritt von PCT1 in die europäische Phase beantragt, ihren Status als Hochschule erklärt und die Prüfung in spanischer Sprache beantragt. In welcher Gesamthöhe (in Euro) fallen für PCT1 beim Eintritt in die europäische Phase Gebühren an?

Wählen Sie den korrekten Betrag in nachfolgender Liste aus:

- 2 955,00 EUR
- 2 314,50 EUR
- 3 004,50 EUR
- 4 350,00 EUR
- 3 834,50 EUR

Begründen Sie Ihre Antwort.

[Textfeld für die Begründung]

(d) Wie sähe Ihre Antwort zu (c) aus, wenn EP5 nicht vor dem Eintritt von PCT1 in die europäische Phase eingereicht worden wäre? Beachten Sie, dass sich die ans EPA als ISA entrichtete internationale Recherchengebühr für PCT1 auf 1 845 EUR belief.

Geben Sie den Gesamtbetrag der Gebühren an:

[Textfeld für den Betrag]

Begründen Sie Ihre Antwort.

[Textfeld für die Begründung]

(e) Würden sich Ihre Antworten zu (a) bis (d) ändern, wenn A keine spanische Hochschule wäre, sondern eine in Spanien ansässige Person mit deutscher Staatsangehörigkeit?

- Ja
- Nein

Teil 2

Frage 4**9 Punkte**

Heute ist der 10. März 2027.

Bitte halten Sie sich an die am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexte.

Am 17. Februar 2027, dem letzten Tag der Prioritätsfrist, reichte Anmelder A die europäischen Patentanmeldungen EP1 und EP2 nebst Kopien der früheren nationalen (niederländischen) Patentanmeldungen NL1 und NL2 ein. NL1 und NL2 betreffen unterschiedliche Erfindungen.

EP1 beansprucht die Priorität der früheren nationalen Patentanmeldung NL1. Die Beschreibung und die Ansprüche von EP1 und NL1 sind identisch.

EP2 beansprucht die Priorität der früheren nationalen Patentanmeldung NL2. Die Beschreibung und die Ansprüche von EP2 und NL2 sind identisch. NL2 und EP2 enthalten keine Zeichnungen.

Am 18. Februar 2027 wurden die Inhalte von NL1 und NL2 öffentlich zugänglich gemacht.

Später stellte der Anmelder fest, dass er vergessen hatte, die Zeichnungen für EP1 einzureichen.

Am 23. Februar 2027 reichte A Zeichnungen für EP1 sowie Zeichnungen für EP2 ein. Die Zeichnungen für EP1 sind identisch mit den Zeichnungen von NL1. Die Zeichnungen für EP2 wurden neu entworfen. Die Erfindung von NL2 bzw. EP2 ist nur in Verbindung mit den neu entworfenen Zeichnungen ausreichend offenbart.

Heute fragt Sie der Anmelder, wie sich die Situation hinsichtlich EP1 und EP2 optimieren lässt.

Frage 5**7 Punkte**

Heute ist der 10. März 2027.

Bitte halten Sie sich an die am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexte.

Der Wettbewerber X Ihres Mandanten hat beim EPA als Anmeldeamt am 11. April 2025 die internationale Anmeldung PCT-X eingereicht. Die Anmeldung wurde auf Englisch ohne Inanspruchnahme einer Priorität eingereicht. PCT-X umfasst den unabhängigen Patentanspruch 1 betreffend das Produkt A und den abhängigen Anspruch 2 betreffend das Produkt A in Kombination mit Merkmal B. Ihr Mandant ist der Meinung, dass Anspruch 2 nicht klar ist.

Ihr Mandant hat außerdem ein YouTube-Video gefunden, das alle Merkmale von Produkt A offenbart und vor dem AnmeldeDatum von PCT-X öffentlich zugänglich war.

Welche Verfahrensschritte können Sie unternehmen, solange die Anmeldung des Wettbewerbers anhängig ist:

- (a) in der internationalen Phase?
- (b) nach dem Eintritt von PCT-X in die regionale Phase vor dem EPA?

Frage 6**11 Punkte**

Heute ist der 10. März 2027.

Bitte halten Sie sich an die am 31. Oktober 2024 gültigen Rechtstexte.

Ihr Mandant, Anmelder H, ist eine natürliche Person mit niederländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in den Niederlanden. Er hat im März 2023 beim EPA die europäische Patentanmeldung EP auf Niederländisch eingereicht, auf die fristgerecht eine Übersetzung ins Englische folgte. Das Patent wurde in der ursprünglich eingereichten Fassung erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 24. Februar 2027 bekannt gemacht.

Welche Schritte sind bis zu welchem Zeitpunkt zu unternehmen, um:

- (a) für das kommende Jahr Patentschutz im Vereinigten Königreich zu erlangen; und
- (b) für das kommende Jahr einheitlichen Patentschutz bei möglichst geringen Übersetzungskosten zu erlangen?

Antworten

Frage 1**10 Punkte**

(a)

Einen Einspruch gegen ein europäisches Patent kann jedermann einlegen, Artikel 99 EPÜ.

Auch Sie als Strohmann können einen Einspruch einlegen, da ...

(a) X nicht der Patentinhaber ist und

(b) Sie zugelassener Vertreter vor dem EPA sind;

G 3/97.

Daher muss X als Einsprechender nicht namentlich genannt werden.

Die Einsprechendenstellung ist jedoch nicht frei übertragbar, siehe G 2/04. Nach Einlegung des Einspruchs und Ablauf der Einspruchsfrist kann X daher nicht mehr namentlich als Einsprechender genannt werden.

(b)

Ein Beweissicherungsverfahren, das Verfahrensbeteiligten ermöglicht, eine gesonderte Verletzungsklage einzureichen, ist keine "Klage wegen Verletzung" im Sinne von Artikel 105 (1) a) EPÜ, weshalb es kein ausreichender Grund für einen Beitritt ist.

Richtlinien D-VII, 6 bzw. T 439/17.

(c)

Nationale Rechte mit früherem Datum gehören nicht zum Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ.

Ein Einspruch kann nur auf den Grund gestützt werden, dass der Gegenstand des Patents nach Artikel 100 a) EPÜ in Verbindung mit den Artikeln 52 bis 57 EPÜ nicht patentierbar ist.

Daher bildet NPR1 keinen Einspruchsgrund nach Artikel 100 a) EPÜ.

Der allein auf den Grund der mangelnden Neuheit im Lichte von NPR1 gestützte Einspruch ist nicht zulässig,

T550/88.

(d)

- O1 ist zulässig.

- O1 ist nicht zulässig.

- O2 ist zulässig.

- O2 ist nicht zulässig.

Obwohl jeder der beiden Einsprüche O1 und O2 für sich genommen die Zulässigkeitserfordernisse des EPÜ erfüllt, erlangt eine juristische Person, die durch zwei verschiedene Schriftsätze Einspruch gegen dasselbe erteilte Patent einreicht, nur einmal die Rechtsstellung als Einsprechende.

Da der zuletzt eingelegte Einspruch O2 auf dieselben Gründe und Beweismittel gestützt ist und damit keine Änderung des rechtlichen Rahmens im Einspruchsverfahren gegenüber dem zuerst gestellten Einspruch O1 begründet, ist O2 mangels eines allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

O1 ist der einzige zulässige Einspruch, T 9/00.

(e)

Da der Gegenstand des Patents sowohl den Geschäftsbereich Chemie als auch den Geschäftsbereich Kosmetik betrifft, lässt sich die Einsprechendenstellung nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn beide Geschäftsbereiche oder das gesamte Unternehmen an diesen übergehen.

Daher kann Z keine Einsprechendenstellung erlangen, T 9/00.

Frage 2**10 Punkte**

(a)

Artikel 90 (5) EPÜ

Wird die Eingangsstelle eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen?

Ja

Nein

Nur, wenn sie eine mündliche Verhandlung für sachdienlich hält.

Begründen Sie Ihre Antwort:

Nach Artikel 116 (2) EPÜ findet vor der Eingangsstelle eine mündliche Verhandlung nur statt, wenn die Eingangsstelle beabsichtigt, die Anmeldung zurückzuweisen, oder sie eine mündliche Verhandlung für sachdienlich hält.

Die Entscheidung, mit der ein Rechtsverlust bestätigt wird (R. 112 (2) EPÜ), ist kein Fall, in dem die Eingangsstelle (im Sinne von Art. 116 (2) EPÜ) "beabsichtigt, die europäische Patentanmeldung zurückzuweisen", J 900/85.

Die Eingangsstelle erlässt also eine Ladung nur, wenn sie diese für sachdienlich hält.

(b)

	Wahr	Falsch
Die Einwendungen Dritter werden von der Prüfungsabteilung berücksichtigt.	X	
Begründen Sie Ihre Antwort:		
Die Einwendungen Dritter wurden fristgerecht eingereicht, da noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, Richtlinien E-VI, 3.		
Die Prüfungsabteilung erlässt eine Ladung zur mündlichen Verhandlung, wenn sie die Einwendungen für nicht überzeugend hält.		X
Begründen Sie Ihre Antwort:		
Dritte sind keine Verfahrensbeteiligten, Artikel 115 EPÜ. Das Recht auf mündliche Verhandlung ist den Verfahrensbeteiligten vorbehalten, Artikel 116 (1) EPÜ. Daher wird die Prüfungsabteilung den Dritten nicht zu einer mündlichen Verhandlung laden.		

(c)

	Wahr	Falsch
--	------	--------

Die Einspruchsabteilung wird eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen.	X	
Die Einspruchsabteilung wird eine schriftliche Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erlassen.	X	
<p>Begründen Sie Ihre Antwort:</p> <p>Wurde ein unbedingter Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt und hält das Organ die Sache schon aufgrund des aktenkundigen schriftlichen Vorbringens für entscheidungsreif und beabsichtigt es, eine Entscheidung zu treffen, die dem Sachantrag desjenigen Beteiligten entspricht, der die mündliche Verhandlung beantragt hat, so ergeht die Entscheidung schriftlich, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, Richtlinien E-III, 2.</p>		

(d)

	Ja	Nein
Wird die Einspruchsabteilung eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen?	X	
<p>Begründen Sie Ihre Antwort:</p> <p>Der Einsprechende bleibt Verfahrensbeteiligter (Art. 99 (3) EPÜ), solange der Einspruch nicht als unzulässig verworfen ist, Richtlinien E-III, 2.1.</p> <p>Daher ist der Antrag des Einsprechenden zulässig, Artikel 116 (1) EPÜ.</p> <p>Die Einspruchsabteilung muss eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen.</p>		

(e)

	Ja	Nein
Wird die Einspruchsabteilung eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erlassen?	X	
<p>Begründen Sie Ihre Antwort:</p> <p>Ein "zur weiteren Entscheidung" zurückverwiesenes Verfahren ist als Fortsetzung des ursprünglichen Einspruchsverfahrens zu betrachten (insbesondere, wenn die ursprüngliche Zwischenentscheidung von der Kammer aufgehoben worden ist und somit nicht mehr rechtswirksam ist).</p> <p>Mit der Zurückverweisung leben also nicht zurückgenommene Anträge von Beteiligten aus dem Einspruchsverfahren, auch Anträge auf mündliche Verhandlung, wieder auf, T 892/92.</p> <p>Die Einspruchsabteilung muss daher zu einer mündlichen Verhandlung laden.</p>		

Frage 3**10 Punkte**

(a)

1 130,15 EUR

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die bei der Einreichung fälligen Gebühren sind die Anmeldegebühr und die Recherchengebühr, Richtlinien A-X, 5.2.1.

Anmeldegebühr für die Online-Einreichung, Artikel 2 (1) 1 i) GebO: 135 EUR

Recherchengebühr, Artikel 2 (1) 2: 1 520 EUR

Die spanische Hochschule ist eine juristische Person gemäß Artikel 14 (4) EPÜ.

Da die Anmeldung in spanischer Sprache eingereicht wird, wird die Anmeldegebühr gemäß Artikel 14 (1) GebO, Regel 7a (1) und (2) d) EPÜ um 30 % ermäßigt.

Da die spanische Hochschule zudem eine Einheit nach Regel 7a (3) EPÜ ist, werden die Anmelde- und die Recherchengebühr um weitere 30 % ermäßigt, Artikel 14 (3) GebO.

Da EP5 die fünfte Anmeldung innerhalb von fünf Jahren ist, wird die in Regel 7a (4) EPÜ definierte Obergrenze nicht überschritten.

Daher fallen folgende Gebühren an (ABI. EPA 2024, A8):

- Anmeldegebühr: $135 \text{ EUR} \times 0,7 \times 0,7 = 66,15 \text{ EUR}$
- Recherchengebühr: $1 520 \text{ EUR} \times 0,7 = 1 064 \text{ EUR}$

(b)

1 614,50 EUR

{Begründung: In diesem Fall wäre EP5 die sechste Anmeldung innerhalb von fünf Jahren. Damit würde die Obergrenze gemäß Regel 7a (4) EPÜ überschritten. Folgende Gebühren fielen somit an:

- Anmeldegebühr: $135 \text{ EUR} \times 0,7 = 94,50 \text{ EUR}$
- Recherchengebühr: 1 520 EUR}

(c) Der Recherchenbericht für PCT1 wurde im März 2026 veröffentlicht. EP5 wird heute eingereicht. Gehen Sie davon aus, dass A durch Online-Einreichung des EPA-Formblatts 1200 den Eintritt von PCT1 in die europäische Phase beantragt, ihren Status als Hochschule erklärt und die Prüfung in spanischer Sprache beantragt. In welcher Gesamthöhe (in Euro) fallen für PCT1 beim Eintritt in die europäische Phase Gebühren an?

Wählen Sie den korrekten Betrag in nachfolgender Liste aus:

2 955,00 EUR

2 314,50 EUR

3 004,50 EUR

4 350,00 EUR

3 834,50 EUR

Begründen Sie Ihre Antwort.

Eintritt von PCT1 in die europäische Phase im:

September 2024 + 31 Monate = April 2027, Regel 159 (1) EPÜ.

Damit ist PCT1 die sechste Anmeldung innerhalb von fünf Jahren, weshalb die Obergrenze nach Regel 7a (4) EPÜ überschritten und keine der Gebühren nach Regel 7a (3) EPÜ ermäßigt wird.

Die Prüfungsgebühr hingegen wird gemäß Regel 7a (1) EPÜ ermäßigt, da der Prüfungsantrag auf Spanisch eingereicht wird:

- Anmeldegebühr: 135 EUR
- Prüfungsgebühr: $2 135 \text{ EUR} \times 0,7 = 1 494,50 \text{ EUR}$ (Art. 2 (1) 6 GebO)
- Benennungsgebühr: 685 EUR

- *Jahresgebühr für das dritte Jahr: 690 EUR*
- *Die Recherche zu PCT1 erfolgte durch das EPA, weshalb der ergänzende Recherchenbericht entfällt.*

(d)

1 549,65 EUR

Begründen Sie Ihre Antwort.

Wie oben wird die Prüfungsgebühr gemäß Regel 7a (1) EPÜ ermäßigt, da der Prüfungsantrag auf Spanisch eingereicht wurde.

Darüber hinaus handelt es sich in diesem Fall bei PCT1 um die fünfte Anmeldung innerhalb von fünf Jahren, sodass die in Regel 7a (4) EPÜ definierte Obergrenze nicht überschritten wird. Somit werden die Gebühren nach Regel 7a (3) EPÜ und Artikel 14 (1) GebO folgendermaßen ermäßigt:

- *Anmeldegebühr: $135 \text{ EUR} \times 0,7 = 94,50 \text{ EUR}$*
- *Prüfungsgebühr 2 $135 \text{ EUR} \times 0,7 \times 0,7 = 1\,046,15 \text{ EUR}$ (Art. 2 (1) 6 GebO und R. 7a (3) c) EPÜ)*
Zusätzliche Rückerstattung: Auch die Ermäßigung der internationalen Recherchengebühr greift, Artikel 7a (3) c) EPÜ, mit: $1\,845 \text{ EUR} \times 0,3 = 553,50 \text{ EUR}$
Die fällige Prüfungsgebühr beträgt also: 492,65 EUR
- *Benennungsgebühr: $685 \text{ EUR} \times 0,7 = 479,50 \text{ EUR}$*
- *Jahresgebühr für das dritte Jahr: $690 \text{ EUR} \times 0,7 = 483 \text{ EUR}$*
- *Die Recherche zu PCT1 erfolgte durch das EPA, weshalb der ergänzende Recherchenbericht entfällt.*

(e)

- Ja
- Nein

Frage 4**9 Punkte**

Gemäß Regel 56 (2) EPÜ kann der Anmelder die fehlenden Zeichnungen innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag einreichen, d. h. bis zum 17. April 2027 (Karfreitag), daher mit Fristverlängerung bis zum 21. April 2027 (R. 134 (1) EPÜ).

Durch das Einreichen der Zeichnungen wird der Anmeldetag von EP1 und EP2 neu auf den Tag der Einreichung dieser Zeichnungen festgesetzt, Regel 56 (2) EPÜ.

Der neue Anmeldetag von EP1 und EP2 ist somit der 23. Februar 2027, der nach Ablauf der Prioritätsfrist liegt.

Dies hat zur Folge, dass die beanspruchten Prioritäten ungültig und die Veröffentlichungen NL1 und NL2 vom 18. Februar 2027 Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ sind.

Der Gegenstand der Ansprüche von EP1 ist gegenüber der Offenbarung von NL1 nicht neu.

Daher ist es wichtig, eine Neufestsetzung des Anmeldetags von EP1 zu vermeiden, damit die beanspruchte Priorität gültig bleibt.

Weil die für EP1 eingereichten Zeichnungen vollständig in NL1 enthalten sind, sollte der Anmelder innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag beantragen, dass der Anmeldetag der 17. Februar 2027 bleibt, und angeben, wo die fehlenden Zeichnungen in NL1 vollständig enthalten sind, Regel 56 (3) EPÜ.

Da der einschlägige Inhalt von NL2 nicht ausreichend offenbart ist, gehört der Inhalt von NL2 nicht zum Stand der Technik im Hinblick auf die Erfindung von EP2, Richtlinien G-IV, 2. Daher sind die Ansprüche von NL2 neu. Damit EP2 die Erfordernisse von Artikel 83 EPÜ erfüllt, sind die Zeichnungen unabdingbar. Die Neufestsetzung des Anmeldetags von EP2 muss akzeptiert werden.

Frage 5**7 Punkte**

(a) In der internationalen Phase können Einwendungen Dritter nur elektronisch beim IB innerhalb von 28 Monaten nach dem internationalen Anmeldedatum eingereicht werden, RL/PCT-EPA E-II. Die 28 Monate laufen am 11. August 2027 ab. Die Einwendungen Dritter dürfen sich nur auf Neuheit und erforderliche Tätigkeit richten.

Daher kann Anspruch 2 in Einwendungen Dritter nicht aufgrund mangelnder Klarheit angegriffen werden, da Einwendungen wegen mangelnder Klarheit in Hinblick auf Artikel 6 PCT weder an internationale Behörden übermittelt noch der Öffentlichkeit per Akteneinsicht zugänglich gemacht werden.

Der Mandant sollte als Dritter Einwendungen mit Bezug auf einen Neuheitsmangel (Art. 33.2 PCT) von Anspruch 1 im Lichte des Videos erheben, da auch Videos gemäß der geänderten Regel 64.1 a) PCT, in Kraft seit dem 1. Januar 2026, zum Stand der Technik zählen. Siehe die vorgeschlagenen Änderungen der Ausführungsordnung zum PCT der 56. Versammlung in Genf, 9. – 17. Juli 2024.

(b) Einwendungen Dritter können gemäß Artikel 115 EPÜ eingereicht werden, sobald die Anmeldung in die europäische regionale Phase eingetreten ist, und können sich gemäß den Richtlinien E-VI, 3 auch auf Artikel 84 EPÜ stützen.

Der Mandant sollte eine Einwendung Dritter nach Artikel 115 EPÜ wegen Neuheitsmangels von Anspruch 1 im Lichte des Videos sowie wegen Klarheitsmangels von Anspruch 2 einreichen.

(a) Das Vereinigte Königreich ist ein Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens – Artikel 65 (1) EPÜ –, weshalb keine Validierungshandlungen erforderlich sind. Um sich jedoch auch im kommenden Jahr Patentschutz zu sichern, fällt beim nationalen Amt die Jahresgebühr für das fünfte Jahr an, Artikel 86 (2) EPÜ. Das Vereinigte Königreich gestattet die Zahlung bis zum letzten Tag des dritten Monats nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Patents, d. h. 24. Februar 2027 + drei Monate → 24. Mai 2027 → 31. Mai 2027 (Mo), Nationales Recht, Tabelle VI.

(b) Ein Antrag beim EPA nach Regel 6 (2) Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS) sollte innerhalb von einem Monat in englischer Sprache beim EPA eingereicht werden, Regel 6 (1) DOEPS, d. h. 24. Februar 2027 + ein Monat → 24. März 2027 (Mi). Der Antrag sollte Angaben zum Inhaber, zur Nummer des europäischen Patents sowie eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in eine andere Amtssprache der Europäischen Union umfassen (R. 6 (2) d) DOEPS).

Um die Übersetzungskosten möglichst gering zu halten, sollte die ursprünglich eingereichte Patentschrift (Beschreibung + Ansprüche) in niederländischer Sprache verwendet werden, da sie identisch mit der erteilten Version ist. Zudem sollte mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung ein Antrag auf Kompensation von Übersetzungskosten nach Regel 8 (2) b) DOEPS und Regel 9 DOEPS gestellt werden. Der Antrag auf Kompensation sollte eine Erklärung enthalten, dass H eine natürliche Person ist (R. 9 (2) DOEPS).

Die Jahresgebühr für das fünfte Jahr ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Mitteilung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung fällig, Regel 13 (4) oder Regel 13 (5) DOEPS, abhängig vom Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) DOEPS, und ist an das EPA zu entrichten, Regel 13 (1) DOEPS.